

# **Teilrevision der Verordnung zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11)**

**Erläuternder Bericht**

vom 17. Juni 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                    |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Ausgangslage .....</b>                                                                       | <b>3</b>  |
| <b>2. Gegenstand der aktuellen Revision der WaldV .....</b>                                        | <b>3</b>  |
| <b>3. Anpassungen aufgrund der statischen Waldgrenzen im gesamten Kanton Thurgau .....</b>         | <b>3</b>  |
| <b>4. Anpassung in weiteren Rechtserlassen .....</b>                                               | <b>4</b>  |
| <b>5. Auswirkungen auf die Gemeinden .....</b>                                                     | <b>5</b>  |
| <b>6. Finanzielle Auswirkungen .....</b>                                                           | <b>5</b>  |
| <b>7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>                                        | <b>5</b>  |
| <b>8. Erläuterungen zu den Änderungen anderer Rechtserlasse .....</b>                              | <b>23</b> |
| <b>8.1. Revierförsterverordnung (RB 921.141) .....</b>                                             | <b>23</b> |
| <b>8.2. Forstliche Planungsvorschriften des Departements für Bau und Umwelt (RB 921.141) .....</b> | <b>24</b> |
| <b>9. Genehmigung durch den Bund .....</b>                                                         | <b>24</b> |
| <b>10. Inkraftsetzung .....</b>                                                                    | <b>24</b> |

3/24

## **1. Ausgangslage**

Die Teilrevision des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) wurde vom Grossen Rat am 8. Mai 2024 verabschiedet und im Amtsblatt publiziert (ABl. Nr. 20/2024 S. 1452). Die Referendumsfrist ist am 17. August 2024 unbenutzt abgelaufen. Mit der Teilrevision wurden unter anderem der bundesrechtliche Auftrag betreffend Vorkehrungen zum Klimawandel umgesetzt, mehrere Bestimmungen der Verordnung zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11) betreffend Beiträge auf Gesetzesstufe angehoben und die Regelungen betreffend Holznutzungen auf den Grundsatz der Bewilligungs- und Anzeichnungspflicht beschränkt.

## **2. Gegenstand der aktuellen Revision der TG WaldV**

Die beschlossenen Änderungen des TG WaldG erfordern eine Anpassung der Verordnung, die mit dem vorliegenden Entwurf angegangen wird.

Die Teilrevision wird zudem zum Anlass genommen, diverse Bestimmungen verständlicher zu formulieren. Zudem werden – soweit nötig und möglich – die im Rahmen des Vollzugs gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie die im Laufe der Jahre entwickelte Praxis in die Verordnung einfließen zu lassen.

## **3. Anpassungen aufgrund der statischen Waldgrenzen im gesamten Kanton Thurgau**

Anpassungen an der TG WaldV sind zudem nötig, weil inzwischen im gesamten Kanton die statischen Waldgrenzen gelten. Die geltenden Verordnungsbestimmungen – insbesondere § 10 bis § 12 TG WaldV – sind in Teilbereichen nicht mit dieser neuen Ausgangslage kompatibel. Sie sind daher anzupassen oder durch neue Regelungen zu ersetzen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und die Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.1) wurden im Kanton Thurgau beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen innerhalb und angrenzend an Bauzonen flächendeckend rechts- und grundeigentümerverbindliche Waldfeststellungen (sog. Abgrenzungen Wald-Bauzone) erlassen (Art. 10 Abs. 1 lit. a WaG). Die dabei festgestellten Waldgrenzen wurden parzellenscharf in den kommunalen Nutzungsplänen eingetragen (Art. 13 Abs. 1 WaG). Damit wurde der sogenannte dynamische Waldbegriff – wonach jede Bestockung, welche die qualitativen Waldmerkmale erfüllt oder die quantitativen Kriterien überschreitet, als Wald im Rechtssinne gilt – im Grenzbereich zwischen Siedlungsgebiet (Bauzonen) und Wald aufgehoben und durch einen statischen Waldbegriff ersetzt. Neue Bestockungen ausserhalb dieser statischen Waldgrenzen gelten seither

4/24

nicht mehr als Wald, und zwar auch dann nicht, wenn sie die qualitativen und quantitativen Waldmerkmale erfüllen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 WaG).

Seit dem 1. Juli 2013 lässt es das WaG zu, beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen auch in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Walds verhindern will, Waldfeststellungen anzuordnen (Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Damit können statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzonen festgelegt werden. Der Kanton Thurgau hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit der vom Grossen Rat am 22. Januar 2014 genehmigten Änderung des Kantonalen Richtplans (KRP) den dynamischen Waldbegriff für das gesamte Kantonsgebiet durch den statischen ersetzt. Gestützt auf die im Jahre 2014 geschaffenen und angepassten kantonalen Rechtsgrundlagen (vgl. insbesondere § 11 WaldG und § 11 WaldV) wurden – wie schon vor dem Jahre 2014 für Bestockungen innerhalb und angrenzend an Bauzonen – im Rahmen von Waldfeststellungsverfahren die Grenzen des Waldes flächendeckend auch ausserhalb der Bauzonen festgestellt und parzellenscharf in den kommunalen Nutzungsplänen eingetragen.

Zwischenzeitlich ist der Wald im gesamten Kantonsgebiet verbindlich abgegrenzt, d.h. es bestehen flächendeckend dauerhafte, statische Waldgrenzen. Bestockungen innerhalb dieser rechts- und grundeigentümerverbindlich festgelegten statischen Waldgrenzen gelten unabhängig von der Waldentwicklung als Wald. Über diese statischen Waldgrenzen herauswachsende Bestockungen sind nicht mehr als Wald im Rechtssinne zu qualifizieren und können – auch wenn sie die qualitativen und quantitativen Waldkriterien erfüllen – ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

Eine Änderung dieser rechtskräftig festgelegten statischen Waldgrenzen ist nur noch in drei Fällen möglich:

- infolge von rechtskräftig bewilligten Rodungen und Ersatzaufforstungen
- im Rahmen der Revision der kommunalen Nutzungsplanung, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben
- aufgrund eines Wiedererwägungsgesuchs

#### **4. Anpassung in weiteren Rechtserlassen**

Aufgrund der Revision von Gesetz und Verordnung sind die Verordnung betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster (Revierförsterverordnung; RB 921.13) sowie die Forstlichen Planungsvorschriften des Departementes für Bau und Umwelt (RB 921.141) anzupassen. Diese Anpassungen sind redaktioneller Natur. Es geht im Wesentlichen um die Aktualisierung von Begriffen oder bestehenden Verweisen und die Aufhebung von Bestimmungen, die aufgrund der neuen Gesetzgebung nicht mehr zum Tragen kommen.

5/24

## **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die vorliegende Änderung der TG WaldV hat für die Gemeinden keine relevanten Auswirkungen. Eine materiell-rechtliche Änderung geht nur mit der Aufhebung von § 10 TG WaldV und der Änderung von § 11 TG WaldV und § 12 TG WaldV einher. Die weiteren Anpassungen sind Präzisierungen von bestehenden Regelungen; sie sollen Vollzug und Anwendung vereinfachen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Anpassungen der TG WaldV sind weder für die Gemeinden noch für den Kanton mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Titel (geändert)**

Der Titel der Verordnung wird gemäss den Richtlinien für die Rechtsetzung vom 1. Januar 2022 vereinfacht.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zuständigkeit des Departementes**

##### **Abs. 2 Ziff. 5 (neu, bisher § 6 Abs. 2)**

Die Regelung des geltenden § 6 Abs. 2 TG WaldV betreffend Zuständigkeit des Departementes für die Festlegung der Aufgaben der Forstreviere und den Entscheid über die Forstreviereinteilung wird in einer neuen Ziff. 5 von § 1 Abs. 2 E-WaldV überführt. Damit ist die Zuständigkeit des Departementes klarer und übersichtlicher in einer einzigen Bestimmung geregelt.

#### **§ 2 Zuständigkeit des Forstdienstes**

##### **Abs. 1 (geändert)**

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst: „Kantonsforstamt“ statt „Forstamt“.

##### **Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 WaldG führt der Kanton zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen einen Forstbetrieb. Obwohl sich die Zuständigkeit des Forstamts für die Führung dieses Staatsforstbetriebs – da keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind –

6/24

bereits aus § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 E-WaldV ergibt, erscheint angesichts der Bedeutung dieses Aufgabenbereichs eine ausdrückliche Regelung als angebracht.

### **Abs. 2 (geändert)**

Der revidierte § 25 WaldG enthält betreffend Holznutzungen nur noch den Grundsatz der Bewilligungs- und der Anzeichnungspflicht (Abs. 1). Die Regelung der Einzelheiten ist dem Regierungsrat vorbehalten (vgl. § 25 Abs. 2 WaldG) und erfolgt mit der nun vorliegenden Vorlage.

Die geltende Zuständigkeitsregelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Demzufolge obliegt die Bewilligung von Holznutzungen nach § 25 Abs. 1 WaldG und von Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nach Art. 22 WaG weiterhin den Forstkreisen, d.h. den den Forstkreisen vorstehenden Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieuren. Für eine bessere Verständlichkeit wird nicht mehr der Begriff „Forstkreise“ verwendet, sondern es werden ausdrücklich die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure genannt.

Mit der Wendung „unter Vorbehalt von § 26 Abs. 3“ in Ziff. 1 wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure auf die Bewilligungen von Holznutzungen, die nicht in den Ausführungsplänen vorgesehen sind, beschränkt, denn in den vom Departement für jedes Forstrevier erlassenen Ausführungsplänen (vgl. § 19 Abs. 1 WaldG) wird unter anderem auch die nachhaltige Holznutzungsmenge (sog. „Hiebsatz“) insgesamt sowie einzeln für Eigentümerinnen und Eigentümer mit mindestens 40 Hektaren und für den Privatwald verbindlich festgelegt (vgl. § 21 Abs. 3 WaldG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Forstlichen Planungsvorschriften des Departementes für Bau und Umwelt [RB 921.141]). Damit liegt – für Holznutzungen, die sich im Rahmen des im entsprechenden Ausführungsplan festgelegten Hiebsatzes bewegen – die von § 25 Abs. 1 WaldG geforderte Bewilligung bereits vor. Solche Holznutzungen bedürfen daher keiner (weiteren) Bewilligung der Kreisforstingenieurinnen oder der Kreisforstingenieure, sondern lediglich der Anzeichnung.

### **Abs. 3 (neu)**

Abs. 3 entspricht inhaltlich vollumfänglich der bisher geltenden Regelung von § 2 Abs. 2 Satz 2 WaldV und der gelebten Praxis. Die Bestimmung wird lediglich präziser formuliert.

7/24

## **§ 4 Auflage, Bekanntmachung, Inkraftsetzung**

### **Überschrift (geändert)**

Die Überschrift wird dem Regelungsinhalt von § 4 WaldV entsprechend, der neu auch die Inkraftsetzung von Plänen und Vorschriften umfasst, mit dem Begriff „Inkraftsetzung“ ergänzt (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu § 4 Abs. 2<sup>ter</sup> WaldV).

### **Abs. 1 (geändert)**

Der revidierte Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden nicht nur für die öffentlichen Auflage der im heutigen Abs. 1 ausdrücklich erwähnten Rodungsgesuche, Waldfeststellungen und Ausführungspläne zu sorgen haben, sondern auch für die öffentliche Auflage von Waldreservaten.

### **Abs. 2<sup>bis</sup> (neu, bisher § 5 Abs. 2)**

Die heutige Regelung von § 5 Abs. 2 TG WaldV wird aus systematischen Gründen in diesen neuen Abs. 2<sup>bis</sup> von § 4 WaldV überführt. Da gemäss WaldG sowohl die Einsprachen gegen Rodungsgesuche wie auch jene gegen Waldfeststellungen und Ausführungspläne beim Kanton einzureichen sind (vgl. § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 WaldG), wird die Bestimmung dahingehend angepasst, dass die Gemeinde neu nur noch die öffentlich aufgelegten Gesuchsunterlagen und die Pläne mit ihrer Stellungnahme an die zuständige kantonale Behörde weiterzuleiten hat.

### **Abs. 2<sup>ter</sup> (neu)**

Heute ist lediglich in § 11 Abs. 3 TG WaldV geregelt, dass der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Pläne durch Beschluss festzulegen ist. Eine Regelung, dass auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ausführungsplänen ein Beschluss zu fassen ist, fehlt. Abs. 2<sup>ter</sup> beseitigt dieses Versäumnis.

### **Abs. 3 (aufgehoben)**

Der geltende Abs. 3 regelt die Auflagefrist für Waldfeststellungen, die nicht der Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen dienen, d.h. für Waldfeststellungen nach § 10 TG WaldV. Solche Waldfeststellungen kommen – da im gesamten Kantonsgebiet rechts- und grundeigentümergebunden statische Waldgrenzen bestehen – nicht mehr zum Tragen, weshalb § 10 TG WaldV aufgehoben wird (vgl. Erläuterungen zu § 10). Daher ist auch § 4 Abs. 3 TG WaldV aufzuheben.

8/24

**Abs. 4 (aufgehoben)**

Die in dieser Bestimmung erwähnten regionalen Waldpläne wurden per 1. Juli 2021 durch den Waldentwicklungsplan abgelöst (vgl. RRB Nr. 413 vom 29. Juni 2021). So- dann sieht § 20 Abs. 3 WaldG bereits vor, dass der Entwurf des Waldentwicklungsplans während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Amtsblatt zu publizieren ist. § 4 Abs. 4 TG WaldV wird deshalb aufgehoben.

**§ 5 Einsprache (aufgehoben)**

**Abs. 1 und Abs. 3 (aufgehoben)**

Es ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 WaldG, dass während der Auflagefrist Einsprache gegen Rodungsvorhaben, Waldfeststellungen und Ausführungspläne erhoben werden darf und bei welcher Behörde die Einsprache einzureichen ist. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 TG WaldV können daher aufgehoben werden.

**Abs. 2 (aufgehoben, neu § 4 Abs. 2<sup>bis</sup>)**

Die Regelung von Abs. 2 wird mit einer geringfügigen Anpassung in einen neuen Abs. 2<sup>bis</sup> von § 4 WaldV überführt (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 2<sup>bis</sup> WaldV).

**2. Forstorganisation**

**§ 6 Forstreviere**

**Abs. 2 (aufgehoben, neu § 1 Abs. 2 Ziff. 5)**

Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in eine neue Ziff. 5 von § 1 Abs. 2 WaldV überführt (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 WaldV).

**Abs. 3 (geändert)**

Die Bestimmung wird sprachlich angepasst, und der Begriff „Kantonsforstamt“ wird durch den Begriff „Forstamt“ ersetzt.



9/24

### **3. Walderhaltung**

#### **§ 8 Rodungsgesuch**

##### **Abs. 1 (geändert)**

Abs. 1 wird in Verankerung der bereits gelebten Praxis lediglich dahingehend angepasst, dass das Rodungsgesuch mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular des Bundesamts für Umwelt (BAFU) einzureichen ist.

##### **Abs. 2 (geändert)**

Die Anforderungen an die Planunterlagen werden mit denjenigen gemäss dem Rodungsformular des BAFU in Übereinstimmung gebracht und präziser formuliert. Zudem werden die bisher verwendeten Begriffe „Ersatzflächen“ (Ziff. 1), „Ersatzleistungen“ (Ziff. 2) und „Ersatzleistung“ (Ziff. 4) durch die korrekten Begriffe „Ersatzaufforstungsfläche“ (Ziff. 1 und Ziff. 2) und „Ersatzaufforstung“ (Ziff. 4) ersetzt.

Das in Ziff. 5 geforderte Gestaltungskonzept für das Rodungs- und Aufforstungsgebiet hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt und als weitgehend unnötig erwiesen. Im Rahmen des Vollzugs hat sich aber gezeigt, dass in besonderen Fällen – zum Beispiel wenn Schutzgebiete vom Rodungsvorhaben betroffen sind – weitere Unterlagen für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des Rodungsgesuchs erforderlich sind. Diesem Umstand wird mit der vorliegenden Anpassung von Ziff. 5 Rechnung getragen.

##### **§ 9 Ausgleich (geändert)**

Die in der geltenden Norm erwähnte „kantonale Schätzungskommission“ existiert nicht mehr. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist deshalb neu gestützt auf eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss Grundstücksschätzungsverordnung (SchäV; RB 640.12) festzulegen.

##### **§ 10 Waldfeststellungsverfahren (aufgehoben)**

Die geltende Bestimmung räumt jeder Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, das Recht ein, um Erlass einer Waldfeststellungsverfügung zu ersuchen. Die Wirkungen dieser im Einzelfall erfolgten Waldfeststellung sind – im Gegensatz zu einer gestützt auf Art. 10 Abs. 2 WaG und § 11 WaldG i.V.m. § 11 WaldV von Amtes wegen beim Erlass oder bei der Revision der Nutzungsplanung durchgeführten Waldfeststellung – durch den dynamischen Waldbegriff begrenzt. Das bedeutet, dass eine Waldfeststellungsverfügung nach § 10 WaldV lediglich den bestehenden Zustand zum Zeitpunkt des Entscheids festhält und das spätere Entstehen neuen Waldes nicht zu verhindern vermag. So wird eine Bestockung, die im Zeitpunkt einer solchen Waldfeststellung

10/24

„Nichtwald“ ist, oder eine Bestockung, die über die in diesem Verfahren festgestellte Waldgrenze hinauswächst oder jenseits dieser Grenze neu entsteht, zu Wald im Rechtssinne, sobald sie die qualitativen und quantitativen Kriterien erfüllt.

Wie eingangs dargelegt (vgl. Kap. 3), wurden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 WaG und § 11 WaldG i.V.m. § 11 WaldV im gesamten Kantonsgebiet, d.h. sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone, die Waldgrenzen festgestellt und parzellenscharf in die Nutzungspläne eingetragen. Damit bestehen flächendeckend statische Waldgrenzen. Ausserhalb dieser Waldgrenzen kann kein neuer Wald entstehen, selbst wenn eine Bestockung Waldcharakter aufweisen sollte. Dies hat auf formeller Ebene zur Folge, dass das Waldfeststellungsverfahren nach § 10 TG WaldV nicht mehr zum Tragen kommt und § 10 TG WaldV aufzuheben ist.

## **§ 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen**

### **Abs. 1 (geändert)**

Waldfeststellungen nach § 11 des Gesetzes sind vorzunehmen bei Zonenplanänderungen, die den unmittelbaren Anstoss von Nutzungszonen an das Waldareal betreffen. Bestehen in diesen Bereichen rechtskräftige Waldfeststellungspläne, sind sie im Rahmen der Zonenplanänderung zu überprüfen (§ 11 Abs. 1 des geltenden Rechts). Diese Bestimmung ist an die veränderte Ausgangslage (statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet) anzupassen.

Der revidierte Wortlaut stellt – in Nachachtung der bundesrechtlichen Regelung von Art. 13 Abs. 3 WaG – klar, dass die rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen im Verfahren nach Art. 11 WaldG überprüft werden können, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Art. 13 Abs. 3 WaG ist ähnlich formuliert wie Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), wonach Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Hier wie dort geht es darum, bei Bedarf Planung und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen, unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen der Planbeständigkeit, namentlich der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

### **Abs. 2 (geändert)**

Aufgrund der neuen Ausgangslage (statische Waldgrenzen im ganzen Kantonsgebiet) ist auch der Wortlaut dieser Bestimmung dahingehend anzupassen, dass die Gemeinde nach den Weisungen des Forstamts die koordinatenmässige Aufnahme der neuen und der aufzuhebenden Waldgrenzen veranlasst.

11/24

**Abs. 3 (aufgehoben, neu § 4 Abs. 2<sup>ter</sup>)**

Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung ist neu durch § 4 Abs. 2<sup>ter</sup> WaldV abgedeckt.

**Abs. 5 (aufgehoben)**

Da zwischenzeitlich flächendeckend rechts- und grundeigentümergebunden statische Waldgrenzen festgelegt sind, kommt diese Regelung nicht mehr zum Tragen. Sie wird deshalb aufgehoben.

**§ 12 Nachführung von Waldgrenzen**

**Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

Im Rodungsbewilligungsverfahren werden sowohl der Flächenverlust (Rodung) als auch der Flächenausgleich (Ersatzaufforstung) des Waldareals rechtsverbindlich festgelegt. Das bedeutet, dass die von der Rodung betroffene Fläche – mit der Realisierung der Baute oder Anlage oder mit der rechtskräftigen Einzonung – aus dem Waldareal entlassen und die Fläche, für die eine Aufforstungspflicht besteht, mit Rechtskraft der Rodungsbewilligung zu Wald im Rechtssinne wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c WaG). Eine rechtskräftige Rodungsbewilligung führt somit zu einer Änderung der in den bestehenden Waldfeststellungsplänen rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen. Da die Nachführung der infolge einer Rodungsbewilligung geänderten Waldgrenzen in den Waldfeststellungsplänen nur von dem für deren Erlass zuständigen Departement vorgenommen werden kann, sieht Abs. 1 neu vor, dass das für die Erteilung von Rodungsbewilligungen zuständige Forstamt nach Eintritt der Rechtskraft der Rodungsbewilligungen dem Departement die Nachführung der Waldgrenzen in den Waldfeststellungsplänen zu beantragen hat.

In Nachachtung von § 18 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (RB 211.443) obliegt es nach dem neuen Abs. 2 dem Forstamt, die Nachführung der rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

Die Kosten für die Nachführung der Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung infolge einer Rodung sind gemäss dem neuen Abs. 3 den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern aufzuerlegen.

**§ 14 Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald**

**Abs. 1 (geändert)**

Die bisherige Regelung wird in Anlehnung an diejenige von § 15 TG WaldV übersichtlicher strukturiert, erfährt inhaltlich aber keine Änderung.

12/24

## **Abs. 2 (geändert)**

Im Bestreben, den prozessualen Ablauf für meldepflichtige Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, zu beschleunigen, und in Festschreibung der bereits gelebten und in der vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) und vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) herausgegebenen „Richtlinie für Veranstaltungen im Thurgauer Wald“ wiedergegebenen Praxis hat die entsprechende Meldung nicht wie bis anhin drei Monate, sondern neu nur noch sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen. Zudem ist die Meldung mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts und den darin erwähnten Unterlagen einzureichen. Damit liegen sämtliche der bisher mit dieser Bestimmung geforderten Angaben und Unterlagen vor.

## **§ 15 Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald**

### **Abs. 1 (geändert)**

Der in Ziff. 1 verwendete Begriff „regionale Waldpläne“ wird durch den Begriff „Waldentwicklungsplan“ ersetzt (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 WaldV). Nebst dieser redaktionellen Anpassung erfährt Ziff. 1 insofern eine Präzisierung, als dass ausdrücklich auf den für meldepflichtige Veranstaltungen massgeblichen § 14 WaldV verwiesen wird.

Entgegen dem Wortlaut von Ziff. 2 enthält die vom DBU und vom DEK herausgegebene „Richtlinie für Veranstaltungen im Thurgauer Wald“ keine spezifischen Aussagen zur Bewilligungspflicht von Sportveranstaltungen im Wald. Vielmehr gelten für die Bewilligungspflicht solcher Sportveranstaltungen dieselben Kriterien wie für andere Veranstaltungen, die Wald beanspruchen. Ziff. 2 ist deshalb aufzuheben.

### **Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Analog der Regelung von § 14 Abs. 2 WaldV und in Übereinstimmung mit der in der Richtlinie des DBU und des DEK für Veranstaltungen im Thurgauer Wald festgeschriebenen Praxis sieht Abs. 1<sup>bis</sup> vor, dass das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Veranstaltung, die Wald beansprucht, mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts und unter Beilage der darin aufgeführten Unterlagen mindestens sechs Monate vor der Durchführung beim Forstamt einzureichen ist.

### **Abs. 3 (geändert)**

Die bisherige Regelung von Abs. 3 wird lediglich dahingehend ergänzt, als auch die betroffenen kantonalen Fachstellen vor dem Entscheid anzuhören sind.

13/24

## **§ 16 Radsportliche Veranstaltungen im Wald**

### **Überschrift (geändert), Abs. 1 (aufgehoben)**

Die vom DBU und vom DEK erarbeitete „Richtlinie für Veranstaltungen im Wald“ enthält keine spezifischen Aussagen zur Melde- oder Bewilligungspflicht von Sportveranstaltungen im Wald (vgl. Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 WaldV). Demzufolge ist auch § 16 Abs. 1 TG WaldV aufzuheben.

Infolge der Aufhebung von Abs. 1 lautet die Überschrift – dem verbleibenden Regelungsinhalt der Bestimmung (vgl. Abs. 2) entsprechend – neu: „Radsportliche Veranstaltungen im Wald“.

### **Abs. 2 (geändert)**

Der geltende Abs. 2 wird im Einklang mit § 4 der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen (RB 741.2) lediglich dahingehend ergänzt, als das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) vor der Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen das Forstamt anhört.

## **§ 18 Tätigkeiten im Wald**

### **Abs. 3 (geändert)**

Abs. 3 wird redaktionell angepasst, und der Begriff „regionale Waldpläne“ wird durch den Begriff „Waldentwicklungsplan“ ersetzt (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 WaldV).

## **§ 19a Befestigte Waldwege (neu)**

Nach § 14 Abs. 1 WaldG sind das Fahren zu nichtforstlichen Zwecken und das Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen verboten. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass der in § 14 Abs. 1 WaldG verwendete Begriff „befestigte Waldwege“ auslegungsbedürftig ist. Bereits aus diesem Grunde erweist sich die Aufnahme einer Bestimmung, die diesen Begriff näher umschreibt und damit Klarheit schafft, als erforderlich. Für die Definition der befestigten Waldwege im Rahmen der vorliegenden Vorlage spricht sodann auch der Umstand, dass das WaldG als flankierende Massnahme zum Mountainbikekonzept um die nötigen Strafbestimmungen bei unberechtigtem Fahren abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen und offiziellen Mountainbikerouten ergänzt werden soll (vgl. RRB Nr. 366 vom 14. Juni 2022).

Waldwege gelten als befestigt im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie künstlich angelegt und mit zugeführtem Material, d.h. mit Material, das nicht aus dem Wald stammt,

14/24

wie Schotter oder Kies, verstärkt sind und in der Regel eine Breite von ein bis drei Metern aufweisen. Trampelpfade im Wald, die nicht künstlich angelegt sind und in der Regel eine Breite von weniger als einen Meter aufweisen, gelten nicht als befestigt. Nicht als „befestigte Waldwege“ gelten Waldstrassen, die zwar künstlich angelegt und mit zugeführtem Material verstärkt sind, aber eine Minimalbreite von in der Regel 3.20 m bis 3.30 m aufweisen (vgl. Praxishilfe des BAFU, Geometrische Richtwerte von Waldstrassen und Waldwegen, 1999, Ziff. 2.3.4).

Selbstverständlich muss das zugeführte Material den übergeordneten Vorgaben entsprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Merkblatt "Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen" des Amts für Umwelt seit Erscheinen der Vollzugshilfe des BAFU "Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien" (2023) in verschiedenen Punkten nicht mehr aktuell ist und deshalb einer Überarbeitung unterzogen wird.

## **§ 20 Nachteilige Nutzungen (aufgehoben)**

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da das Verbot nachteiliger Nutzungen und die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausnahmen neu in § 14a WaldG verankert sind.

## **§ 21 Bauten und Anlagen**

### **Abs. 1 (geändert)**

In der Praxis hat sich die geltende Regelung von Satz 2, wonach für geschlossene Waldhütten insbesondere ein arrondiertes Waldeigentum von 15 ha erforderlich ist, nicht bewährt. Sie wird deshalb aufgehoben.

### **Abs. 2 (geändert)**

Die Bestimmung wird klarer formuliert und übersichtlicher strukturiert, erfährt inhaltlich aber keine Änderung.

### **Abs. 3 (geändert)**

Der revidierte Abs. 3 nimmt Bezug auf Art. 14 Abs. 2 WaV und präzisiert neu nebst dem Begriff der nichtforstlichen Kleinbauten auch den Begriff der nichtforstlichen Kleinanlagen in nicht abschliessender Weise. Der Wortlaut lehnt sich einerseits an die in § 22 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) enthaltene Definition der Kleinbauten. Andererseits stützt sich der Wortlaut auf die entsprechende Aussage in der bundesrätlichen Botschaft, wonach „punktuelle oder unbedeutende Beanspruchungen

15/24

von Waldboden für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, wie bescheidene Rastplätze, Feuerstellen sowie Sport- und Lehrpfade“, die das Bestandesgefüge des Waldes nicht beeinträchtigen, keine Rodungen sind (vgl. BBl 1988 III 173 ff.).

## **§ 22 Abstände**

### **Abs. 1 (geändert)**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der im geltenden Abs. 1 verwendete Begriff der „Verjüngung“ auslegungsbedürftig ist. Oft war unklar, ob darunter eine natürliche oder eine künstliche Verjüngung zu verstehen ist. In Fachkreisen wird unter Verjüngung stets die künstliche Verjüngung, d.h. die Pflanzung von neuen Bäumen oder einer neuen Bestockung im Wald nach einem Holzschlag, verstanden. Dementsprechend wird der Begriff konkretisiert und explizit der Terminus „künstliche Verjüngung“ verwendet.

### **Abs. 2 (geändert)**

Unter den im geltenden Abs. 2 verwendeten Terminus „Neuanlage von Wald“ ist die Erstaufforstung zu verstehen, d.h. die aktive Begründung von Wald auf einer Fläche, die bis anhin nicht forstlich genutzt wurde und somit nicht Wald war. Da zwischenzeitlich im gesamten Kantonsgebiet rechtskräftig festgelegte statische Waldgrenzen bestehen und ausserhalb dieser Waldgrenzen kein neuer Wald entstehen kann, kommen die in Abs. 2 geregelten Abstände nur noch bei im Rahmen von Rodungsbewilligungen festgelegten Ersatzaufforstungen zum Tragen. Aus diesem Grunde wird der Begriff „Neuanlage von Wald“ durch den Begriff „Ersatzaufforstungen“ ersetzt.

## **4. Bewirtschaftung des Waldes**

### **§ 23 Naturnaher Waldbau**

#### **Abs. 1 (geändert)**

Der Begriff „naturnaher Waldbau“ im Sinne von § 18 WaldG wird moderner und detaillierter umschrieben. Die Aufzählung orientiert sich an der bisher geltenden Regelung sowie an der im Projektbericht des BAFU „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ vom Oktober 2010 aufgeführten Merkmalen.

#### **Abs. 2 (aufgehoben, neu Abs. 1 Ziff. 7)**

Die bisherige Regelung von Abs. 2 wird aus systematischen Gründen mit geringfügigen Präzisierungen in eine neue Ziff. 7 von Abs. 1 überführt.

16/24

## **§ 24 Forstliche Planung**

### **Abs. 2 (geändert)**

Die Änderung von Abs. 2 ist lediglich redaktioneller Natur. Es wird der Begriff „Regionale Waldpläne“ durch den Begriff „Waldentwicklungsplan“ ersetzt (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 WaldV).

### **Abs. 3 (geändert)**

Es ergibt sich bereits aus § 21 Abs. 2 WaldG, dass für jedes Forstrevier ein eigentumsübergreifender Ausführungsplan erstellt wird. Satz 1 kann daher gestrichen werden; Satz 2 wird sprachlich angepasst.

### **Abs. 4 (neu)**

Im Sinne der besseren Verständlichkeit und Klarheit wird neu ausdrücklich auf die forstlichen Planungsvorschriften des Departements (RB 921.141) verwiesen.

## **§ 26 Bewilligungen für Holznutzungen**

Das Verfahren für die Bewilligung von Holznutzungen nach § 25 WaldG und Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nach Art. 22 WaG wird neu detailliert umschrieben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine eigentlichen Änderungen eingeführt werden. Es wird lediglich die in den vergangenen Jahren entwickelte Praxis rechtlich verankert.

### **Abs. 1 (geändert)**

In Abs. 1 wird klargestellt, dass das Gesuch für eine geplante Holznutzung nach § 25 Abs. 1 WaldG oder für eine Ausnahme vom Kahlschlagverbot nach Art. 22 WaG rechtzeitig mit dem Formular des Forstamts bei der Kreisforstingenieurin oder beim Kreisforstingenieur einzureichen ist. Dieses vom Forstamt ausgearbeitete Formular, das sich in der Praxis bereits bewährt hat, liefert den Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieuren alle für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit der geplanten Holznutzung erforderlichen Angaben.

### **Abs. 1<sup>bis</sup> (neu, bisher Abs. 1)**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Holznutzungsbewilligung gemäss dem geltenden Abs. 1 werden unverändert in einen neuen Abs. 1<sup>bis</sup> übernommen. Ergänzend wird festgehalten, dass die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden kann.



17/24

### **Abs. 3 (neu)**

Für Holznutzungen, die in den Ausführungsplänen vorgesehen sind, liegt die von § 25 Abs. 1 WaldG geforderte Bewilligung bereits in Form der Ausführungspläne vor (vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 WaldV). Solche Holznutzungen bedürfen deshalb keiner Bewilligung der Kreisforstingenieurin oder des Kreisforstingenieurs, sondern lediglich der Anzeichnung durch die Revierförsterinnen oder Revierförster.

### **Abs. 4 (neu)**

Abs. 4 regelt, wie vorzugehen ist, wenn die Kreisforstingenieurinnen oder Kreisforstingenieure die Bewilligung für eine Holznutzung nach Abs. 1<sup>bis</sup> oder für eine Ausnahme vom Kahlschlagverbot nach Abs. 2 ganz oder teilweise verweigern. Diesfalls haben die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller die Möglichkeit, innert 30 Tagen einen Entscheid des Forstamts zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Revierförsterinnen oder Revierförster die Anzeichnung nach Abs. 3 für eine im Ausführungsplan vorgesehene Holznutzung ganz oder teilweise verweigern.

## **§ 27 Betrieblicher Ausgleichsfonds**

### **Abs. 2 (geändert)**

Ziff. 1 wird redaktionell angepasst.

## **§ 28 Waldteilung und Veräusserung**

### **Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben, neu Abs. 1 Ziff. 4)**

Nach Art. 25 Abs. 1 WaG bedürfen die Veräusserung und die Teilung von Wald einer kantonalen Bewilligung. Sie wird nur erteilt, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Der geltende § 28 TG WaldV konkretisiert in Abs. 1 und Abs. 2 die Kriterien und Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Waldfunktionen – wie von Art. 25 Abs. 1 WaG gefordert – nicht beeinträchtigt werden und die Bewilligung erteilt werden kann. Diese Kriterien haben sich grundsätzlich bewährt und werden daher unverändert übernommen.

Der Wortlaut von Abs. 1 wird in Nachachtung des Regelungsinhalts der Bestimmung – der nicht nur die Veräusserung, sondern auch die Teilung von Wald umfasst – lediglich redaktionell ergänzt. Zudem wird § 28 klarer strukturiert und Abs. 2 in einer neuen Ziff. 4 unverändert übernommen.

18/24

**Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

Ufergehölze gelten nach § 2 Abs. 2 WaldG als Wald im Rechtssinn. Es handelt sich dabei um Bestockungen entlang oberirdischer Gewässer, die in der Regel eine Länge von mindestens 20 m und eine Breite von weniger als 12 m aufweisen (vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 WaldG i.V.m. § 3 WaldV). Die Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass bei einer Teilung oder Veräusserung dieser – im Vergleich zum Wald gemäss § 2 Abs. 1 WaldG – relativ kleinflächigen Bestockungen die in Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nur in den wenigsten Fällen erfüllt sind, so dass entsprechende Gesuche praktisch immer abgewiesen werden müssen. Dies erweist sich bei Ufergehölzen im oder angrenzend an das Siedlungsgebiet angesichts des zunehmenden Siedlungsdrucks als nicht sachgerecht. Diesem Umstand wird mit dem neuen Abs. 2<sup>bis</sup> Rechnung getragen.

**Abs. 3 (geändert)**

Die Bestimmung wird lediglich sprachlich angepasst, und der Begriff „Kantonsforstamt“ wird durch den Begriff „Forstamt“ ersetzt.

**§ 29 Wildschäden**

**Abs. 2 (geändert)**

Der Begriff „Kantonsforstamt“ wird durch den Begriff „Forstamt“ ersetzt.

**§ 29c Öffentliche Auflage**

**Abs. 1 (geändert)**

Die Auflage- und Einsprachefrist für Waldreservate wird – in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WaldG betreffend die öffentliche Bekanntmachung von Waldentwicklungsplänen (§ 20 Abs. 3 WaldG) und die öffentliche Auflage von Waldfeststellungsplänen (§ 11 Abs. 2 WaldG) und Ausführungsplänen (§ 21 Abs. 4 WaldG) – von 20 auf 30 Tagen erhöht.

**§ 29e Inkraftsetzung und Genehmigung**

**Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert)**

Die Zuständigkeit des Regierungsrats für die Ausscheidung von kantonalen Waldreservaten ergibt sich bereits aus § 24 Abs. 1 WaldG; die in Abs. 1 enthaltene Wiederholung ist überflüssig. Da aber für kantonale Waldreservate – wie für Waldfeststellungspläne und Ausführungspläne – ein Beschluss über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu fassen

19/24

ist, drängt es sich auf, dies entsprechend zu normieren und die Regelung von § 4 Abs. 2<sup>ter</sup> WaldV hierfür sinngemäss anwendbar zu erklären.

Die Überschrift wird dem neuen Regelungsinhalt der Bestimmung entsprechend geändert.

## **5. Ausbildung, administrative Massnahmen**

### **§ 30 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

#### **Abs. 1 (aufgehoben)**

Abs. 1 der geltenden Verordnung bestimmt, dass Försterinnen und Förster an einer höheren Forstlichen Fachschule ausgebildet werden. Der Bildungsgang einer diplomierten Försterin HF oder eines diplomierten Försters HF wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gestützt auf die massgeblichen Bundesvorgaben definiert (Berufsnummer 346). Trägerschaft dieser Ausbildung ist die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Wald Schweiz mit der Institutionsnummer 101280 (vgl.

<https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/224?lang=de>). Die Verordnung kann demnach keine Regelung treffen, weshalb Abs. 1 aufzuheben ist.

#### **Abs. 2 (geändert)**

Abs. 2 sieht heute hinsichtlich der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern die Zuständigkeit des Departements (Erlass eines Reglements) vor. Aufgrund der fachlichen Nähe erscheint eine Verlagerung der Zuständigkeit hin zum Forstamt sachgerecht und sinnvoll.

Durch die Ausbildungspflicht für das Ausführen von Holzerntearbeiten gemäss Art. 21a WaG hat das Forstamt per 1. Januar 2022 eine Weisung über die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter erlassen. Diese erläutert die bestehenden Vorschriften (Bundesgesetz) und regelt die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit ist allerdings per 31. Dezember 2023 befristet.

#### **Abs. 3 (aufgehoben)**

Abs. 3 definiert in der geltenden Fassung, was unter „Forstbetrieben“ im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 WaldG zu verstehen ist. Dieser Satz lautet wie folgt: „Für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Forstbetrieben tätig sind, ist die Ausbildung obligatorisch.“ Mit der Änderung des Gesetzes wurde dieser Satz gestrichen (die Bundesgesetzgebung verpflichtet in Art. 21a WaG die Kantone, die Ausbildung sämtlicher Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter zu regeln; vgl. nachstehende Erläuterungen zu § 30a WaldV).

20/24

Deshalb erübrigt sich eine Definition jener Forstbetriebe, für welche die aufgehobene Bestimmung eine Ausbildung obligatorisch erklärt. Abs. 3 ist folglich aufzuheben.

### **§ 30a Forstwartinnen und Forstwarte**

#### **Abs. 1 (geändert), Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 6 (aufgehoben)**

Das Bundesgesetz über den Wald unterscheidet zwischen Ausbildungsaufgaben des Bundes und Ausbildungsaufgaben der Kantone und teilt diese beiden Regelungsinhalte auf zwei separate Bestimmungen auf (Art. 29 und Art. 30 WaG). Seit 1. Januar 2017 ist zudem Art. 21a WaG (Arbeitssicherheit) in Kraft, der die Waldarbeiterkurse für alle Personen, die Holzerntearbeiten im Auftragsverhältnis durchführen, obligatorisch erklärt. Der Bund stärkt damit die von den Kantonen anzubietenden Ausbildungen für forstlich ungelernte Arbeitskräfte.

Der normative Gehalt von Art. 29 WaG (Ausbildungsaufgaben des Bundes) ist gering. Die Bestimmung besteht im Wesentlichen aus Wiederholungen von Sachverhalten, die bereits in den Bildungsbestimmungen der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in den eigentlichen Bildungsgesetzgebungen geregelt sind, sowie aus einer Verweisung.

Die Obliegenheiten des Forstamtes (vgl. § 30a WaldV) und die Aufgaben der Kantone im Bereich der Ausbildung haben sich seit den ersten bundesrechtlichen Regelungen stark reduziert.

Art. 30 WaG beschränkt sich darauf, die Kantone zur Erfüllung der Aufgaben „Waldarbeiterausbildung“ und „Beratung der Waldeigentümer“ zu verpflichten und regelt die Zuständigkeit für den Vollzug. Durch die Umsetzung von Art. 30 WaG im kantonalen Recht sind die Ausbildung der ungelernten Waldarbeiter (und die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer) Fördermassnahmen der Kantone.

Die Waldverordnung wurde am 26. März 1996 erlassen. Einige Jahre später, am 13. Dezember 2002, trat das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) in Kraft und erklärte (als Grundsatz) die Berufsbildung zur gemeinsamen Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Art. 1 Abs. 1 BBG). Das BBG regelt sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen (Art. 2 Abs. 1 BBG): Die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung, die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel, die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen, die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Gegenstand und Geltungsbereich des BBG). Gemäss Art. 19 BBG erlässt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Es erlässt sie auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder, bei Bedarf, von

21/24

sich aus. Art. 65 Abs. 1 BBG bestimmt zudem, dass der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlässt, wo das Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regelt. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Bundesrat die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) erlassen, die am 19. November 2003 in Kraft getreten ist. Die Berufsbildungsverordnung sieht wiederum Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung vor (Art. 19 BBV).

Der nun zu ändernde § 30a der Verordnung wurde im Jahr 2004 im Zuge der Anpassung an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben eingefügt und trat am 30. Oktober 2004 in Kraft. Allerdings ist 15 Jahre später, am 12. Juni 2019, die Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) in Kraft getreten (SR 412.101.220.36, Berufsnummer 19104). Wie die Verordnung nach Art. 9 vorsieht, liegt seit ihrem Inkrafttreten (wie vorstehend erwähnt am 12. Juni 2019) ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA) vor: Der Bildungsplan der Organisationen der Arbeitswelt Schweiz (OdA Wald Schweiz) zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Forstwartin oder Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ), Berufsnummer 19104. Ferner ist auf die Verordnung über die Organisation des Berufsbildungswesens (BbO; RB 412.211) und die Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG; RB 412.212) sowie die Verordnung des Regierungsrates über die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung (BbW; RB 412.213) zu verweisen.

Fazit: Im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung haben sich die rechtlichen Regelungen seit Erlass der gültigen Waldverordnung wesentlich geändert. Die Ausbildungsinhalte werden heute weitgehend durch bundesrechtliche Erlasse (Berufsbildung) bestimmt, sodass zahlreiche kantonale Bestimmungen hinfällig geworden sind. Entsprechend sind Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 6 aufzuheben.

Soweit dem Forstamt oder dem Kanton Thurgau betreffend die berufliche Grundbildung zur Forstwartin EFZ oder zum Forstwart EFZ noch Aufgaben zukommen, werden diese von der Organisation der Arbeitswelt Wald Thurgau (OdA Wald TG) übernommen; das Forstamt gehört der OdA Wald Thurgau an. Abs. 1 ist, unter Verwendung der geltenden Begriffe („berufliche Grundbildung“ statt „Berufsbildung“), entsprechend anzupassen.

## **§ 31 Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **Abs. 1 (geändert)**

Es kann auf die Erläuterungen zu § 30 WaldV verwiesen werden. Der veraltete Begriff „Berufsbildung“ ist in Nachachtung der zugehörigen Bundesgesetzgebung durch das moderne Synonym „berufliche Grundbildung“ zu ersetzen. Die Ergänzung von Abs. 1

22/24

soll sicherstellen, dass die Kostenübernahme ausschliesslich dem Kanton Thurgau und dem Thurgauer Forstdienst und damit dem Thurgauer Wald dient.

Abs. 1 Satz 1 wird durch den Passus „in der Regel“ ergänzt, um im Bereich der Kostenbeteiligung einen sachgerechten Spielraum zu ermöglichen. Als Beispiel kann auf Kursangebote für Fortwärtinnen und Forstwerte verwiesen werden, die hochspezialisierte Kenntnisse wie z.B. Baumklettern vermitteln, und vom forstlichen Berufsbild nicht mehr abgedeckt werden (gehören zum Berufsbild der Baumpflege).

### **§ 32 Verwendung von Holz (geändert)**

In Nachachtung von § 30 WaldG wird die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass bei der Planung von kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauvorhaben Möglichkeiten für die Verwendung von „einheimischem“ Holz zu prüfen sind.

## **6. Beiträge**

### **§ 33 Abgeltung von Walderhaltungsmassnahmen (aufgehoben)**

Der im geltenden § 33 TG WaldV geregelte Beitragsrahmen ist neu in § 35 Abs. 1 WaldG verankert, weshalb § 33 TG WaldV aufgehoben wird.

### **§ 33a Anrechenbare Kosten (neu)**

Diese Bestimmung definiert – in Anlehnung an den bestehenden Wortlaut von § 29b Abs. 2 TG WaldV – neu den Begriff der „anrechenbaren Kosten“ im Sinne von § 35 WaldG. Demnach ist von den für die Massnahme notwendigen Kosten ein allfälliger Erlös in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt für allfällige Beiträge Dritter wie Beiträge, die gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) oder des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) ausgerichtet werden.

### **§ 35 Beitragskürzung (aufgehoben)**

§ 35 TG WaldV wird aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Kürzung von Beiträgen neu in § 35a WaldG geregelt sind.

### **§ 36 Finanzhilfen für Waldbau und forstliche Infrastruktur (aufgehoben)**

Da der Beitragsrahmen für Finanzhilfen neu in § 35 Abs. 2 WaldG geregelt ist, ist auch § 36 TG WaldV aufzuheben.

23/24

## **7. Leistungsvereinbarungen**

### **§ 36b Zuständigkeit, Inhalt**

#### **Abs. 1 und Abs. 3 (geändert)**

In diesen Bestimmungen wird lediglich der Begriff „Kantonsforstamt“ durch den Begriff „Forstamt“ ersetzt.

### **§ 36c Streitigkeiten**

#### **Abs. 1 (geändert)**

Auch bei dieser Bestimmung wird lediglich der Begriff „Kantonsforstamt“ durch den Begriff „Forstamt“ ersetzt.

### **§ 36d Rückforderung von Beiträgen (aufgehoben)**

Die Rückforderung von Beiträgen ist neu auf Gesetzesstufe geregelt (vgl. § 35a WaldG). § 36d TG WaldV wird deshalb aufgehoben.

## **8. Erläuterungen zu den Änderungen anderer Rechtserlasse**

### **8.1. Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster (RB 921.13)**

#### **Titel (geändert)**

Der Titel der Verordnung wird gemäss den Richtlinien für die Rechtsetzung vom 1. Januar 2022 vereinfacht.

### **§ 27 Beratung, Planung und Organisation von forstlichen Aufgaben**

#### **Abs. 2 (geändert)**

Nach dem geltenden Abs. 2 Ziff. 2 lit. a zeichnen die Revierförsterinnen und Revierförster die Durchforstungen und die in der waldbaulichen Planung vorgesehenen Verjüngungen gemäss § 25 Abs. 2 WaldG an. Dieser Verweis § 25 Abs. 2 WaldG ist aber – da der revidierte § 25 WaldG in Abs. 1 nur noch den Grundsatz der Bewilligungs- und der Anzeichnungspflicht enthält und mit Abs. 2 die Regelung der Einzelheiten dem nachgeordneten Verordnungsrecht überlässt – nicht mehr korrekt. Abs. 2 Ziff. 2 lit. a wird deshalb redaktionell berichtigt, und der Verweis auf „§ 25 Abs. 2 WaldG“ wird durch den Verweis auf die nun massgebliche Bestimmung von § 26 Abs. 3 WaldV ersetzt.

24/24

## **§ 35 und § 36 (aufgehoben)**

Die Revision bietet Gelegenheit, die obsoleten § 35 und § 36 aufzuheben.

## **8.2. Forstliche Planungsvorschriften des Departementes für Bau und Umwelt (RB 921.141)**

Das Departement für Bau und Umwelt wird die erforderlichen Änderungen an diesem Erlass vornehmen und nach Inkraftsetzung der Änderungen von WaldG und WaldV sowie der Revierförsterverordnung mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft setzen.

## **9. Genehmigung durch den Bund**

Gemäss Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) sind Gesetze und Verordnungen der Kantone, soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist Voraussetzung für deren Gültigkeit. Nach Art. 52 WaG bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Art. 16 Abs. 1 WaG (nachteilige Nutzungen), Art. 17 Abs. 2 WaG (Waldabstand) und zu Art. 20 Abs. 2 WaG (Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Da von der Änderung der WaldV sowie von der Änderung der Revierförsterverordnung kantonale Ausführungsbestimmungen im Sinne von Art. 52 WaG betroffen sind, erweist sich für deren Gültigkeit die Genehmigung durch den Bund als erforderlich. Die revidierten Erlasse sind daher dem Bund zur Genehmigung der massgeblichen Bestimmungen zu unterbreiten.

## **10. Inkraftsetzung**

Die Änderungen des WaldG und der WaldV sowie die Änderung der Revierförsterverordnung sind per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.